

Ebl. Commission des Innern und dem Ebl. Ehegerichte erforderliche Kenntniß zu geben; nicht zweifelnd, es werde die dießseitige Anwendung der Reciprocität in Antwort vorbehalten worden seyn.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 30. May 1818, betreffend das dem Herrn H. R. Sauerländer für sein Verlagswerk „Stunden der Andacht“ ertheilte Privilegium.**

---

Es hat der Kleine Rath dem Herrn H. R. Sauerländer, Buchhändler in Aarau, auf seine durch ein Memorial vorgetragene Bitte, ein Privilegium für sein Verlagswerk, betitelt Stunden der Andacht, auf 15 Jahre de dato ertheilt, in Folge dessen also den hiesigen Buchhandlungen und Bücherhändlern untersagt seyn soll, einen Nachdruck dieses Buchs zu publiciren und zu verkaufen.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Bücher-Censur-Commission zur Execution in die Hand gelegt, und dem Herrn H. R. Sauerländer durch die Staatskanzley mitgetheilt.

---